



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
2. Dezember 1958.

Nr. 5533.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten legte einen speziellen Bebauungsplan für das Areal der Firma Strub, Glutz & Cie. AG, Olten, vom 28. Oktober 1957 bis 26. November 1957 öffentlich auf; innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erfolgt. Der spezielle Bebauungsplan wurde in der Folge am 18. Oktober 1957 durch den Gemeinderat genehmigt.

Auf dem, den vorliegenden speziellen Teilbebauungsplan betreffenden Gebiet, das im Norden von der Solothurnerstrasse (Kantonsstrasse) und im Osten von der Hammer-Allee begrenzt wird, ist folgende Ueberbauung vorgesehen.

- a) Ein 5-geschossiger Bau entlang der Solothurnerstrasse (dieses Mehrfamilienhaus ist nach erfolgter Genehmigung des Gesuches bereits im Bau),
- b) Drei 4-geschossige Gebäude entlang der Hammer-Allee,
- c) Ein 10-geschossiges Gebäude nördlich des Dünnerkanals,
- d) Ein 12-geschossiges Gebäude südlich des Dünnerkanals.

Der aus dem Situationsplan ersichtliche Gebäudeabstand zu den Liegenschaften GB Nrn. 2142 und 2143 scheint den Richtlinien, als zu gering, nicht zu entsprechen. Die Terrainkote des Hochhauses liegt jedoch tiefer und seine, für die Bestimmung des Gebäudeabstandes massgebliche Höhe muss lediglich von der Terrainkote der Gebäude Nrn. 29 und 31 aus gemessen werden. Somit wird es möglich sein, den vorgeschriebenen Gebäudeabstand einzuhalten. Die nördlichste der drei 4-geschossigen Bauten entlang der Hammer-Allee wird an das bestehende Gebäude Nr. 2145 angeschlossen. Da auch in diesem Fall die Erdgeschosskote des vorgesehenen Neubaus tiefer liegt als die Hammer-Allee, überragt dessen Giebel das anschliessende Gebäude lediglich um ca. 6 - 7 m.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ueberbauung stellt sich die Frage des Anschlusses dieses Gebietes an das städtische Strassen-netz. Da schätzungsweise mit einem Bestand von 70 - 100 Motorfahr-zeugen zu rechnen sein wird, musste die Frage der Ein- und Ausfahr-ten in die bestehenden Verbindungen genau abgeklärt werden, um über-mässige Behinderungen und Gefährdungen des Rollenden- wie auch des Fussgängerverkehrs zu vermeiden.

Nach Rücksprache mit der städtischen Bauverwaltung wie auch mit den planenden Architekten wurde folgende Lösung vorgesehen, die als Bedingung für die Genehmigung des Bebauungsplanes Geltung hat:

1. Solange nur der unter a) genannte Bau besteht, ist die Zu- und Wegfahrt auf die Solothurnerstrasse gestattet. Die Zufahrt darf nur unmittelbar westlich der Liegenschaft Nr. 21 (Rest. Olten-Hammer), die Ausfahrt unmittelbar westlich des genannten Wohnblockes erfolgen.

2. Mit dem Zeitpunkt der Inangriffnahme der weiteren unter b) bis d) genannten Bauvorhaben muss das gesamte Areal von der Hammer-Allee aus durch Erstellung einer Rampe erschlossen werden. Die unter 1.) genannten Zu- und Wegfahrten auf die Solothurnerstrasse dürfen ab diesem Zeitpunkt für Motorfahrzeuge nicht mehr benützt werden.

Da im übrigen die formellen Voraussetzungen des vorliegenden speziellen Bebauungsplanes erfüllt sind, steht einer Genehmigung desselben nichts mehr im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan für das Areal der Firma Strub, Glutz & Cie. AG, Olten wird unter Vorbehalt der obgenannten Bedin-gungen genehmigt.

2. Diesem Bebauungsplan widersprechende Bebauungspläne und Bau-vorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 24.--

(der Gemeinde Olten im Kontokorrent Nr. 92 zu belasten).

Staatskanzlei Nr. 1006.

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid.*

Bau-Departement (3), mit Akten.  
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.  
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 " "  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).  
Kreisbauamt II in Olten, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.  
Kant. Finanzverwaltung (2).  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten (2).  
Stadtbauamt Olten (2), mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.  
Amtsblatt (Ziffer 1 des Dispositivs).

